

12.07.2019

Stellungnahme an die Stiftung „Zentrale Stelle Verpackungsregister“ (ZSVR)

zum Entwurf

„Mindeststandards zur Bemessung der Recyclingfähigkeit von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen gemäß § 21 Abs. 3 VerpackG“

1. Mindestanforderungen an die Ermittlung des für ein Recycling verfügbaren Wertstoffgehaltes

Nach Punkt 2 des Mindeststandards sind bei der Ermittlung des für ein Recycling verfügbaren Wertstoffgehaltes mindestens die drei nachfolgenden Anforderungen zu erfüllen:

- a. das Vorhandensein von Sortier- und Verwertungsinfrastruktur für ein hochwertiges werkstoffliches Recycling für diese Verpackung,
- b. die Sortierbarkeit der Verpackung sowie ggf. die Trennbarkeit ihrer Komponenten
- c. Unverträglichkeiten von Verpackungskomponenten oder enthaltenen Stoffen, die nach der Verwertungspraxis einen Verwertungserfolg verhindern können.

Dies wird in der Tabelle der Materialgruppe „Fe-Metall-Verpackungen“ auf Seite 12 entsprechend berücksichtigt und wird unsererseits unterstützt.

2. Berücksichtigung Multirecycling/Permanentes Material

Eine weitere Eigenschaft von Stahl- und Weißblechverpackungen ist die Multirecyclingfähigkeit, die bisher keine Berücksichtigung in dem Papier findet. Stahl ist ein permanentes Material, das immer wieder recycelt werden kann, ohne seine inhärenten Eigenschaften zu verlieren.

Dies wurde auch vom EU-Parlament in der „Entschließung des Europäischen Parlaments vom 24.05.2012 zum Thema „Ressourcenschonendes Europa“ (2011/2068(INI)) aufgegriffen, in der die Klassifizierung „Permanent Materials“ bereits aufgeführt wurde. Dort heißt es unter Erwägungsgrund G:

„... whereas a future holistic resource policy should no longer merely distinguish between ‘renewable’ and ‘non-renewable’ resources, but should also extend to permanent materials ...“

bzw. auf deutsch: „... in der Erwägung, dass in einer zukünftigen ganzheitlichen Ressourcenpolitik nicht mehr nur zwischen erneuerbaren und nicht erneuerbaren Ressourcen unterschieden werden sollte, sondern auch dauerhafte Werkstoffe einbezogen werden sollten...“.

Nach unserer Ansicht sollte entsprechend das Konzept „Permanentes Material“ zukünftig in die Bemessungsgrundlage für die Beteiligungsentgelte aufgenommen werden.